

Digitales Brandenburg

hosted by **Universitätsbibliothek Potsdam**

**Das Schächten vom Standpunkt der Religion und des
Tierschutzes**

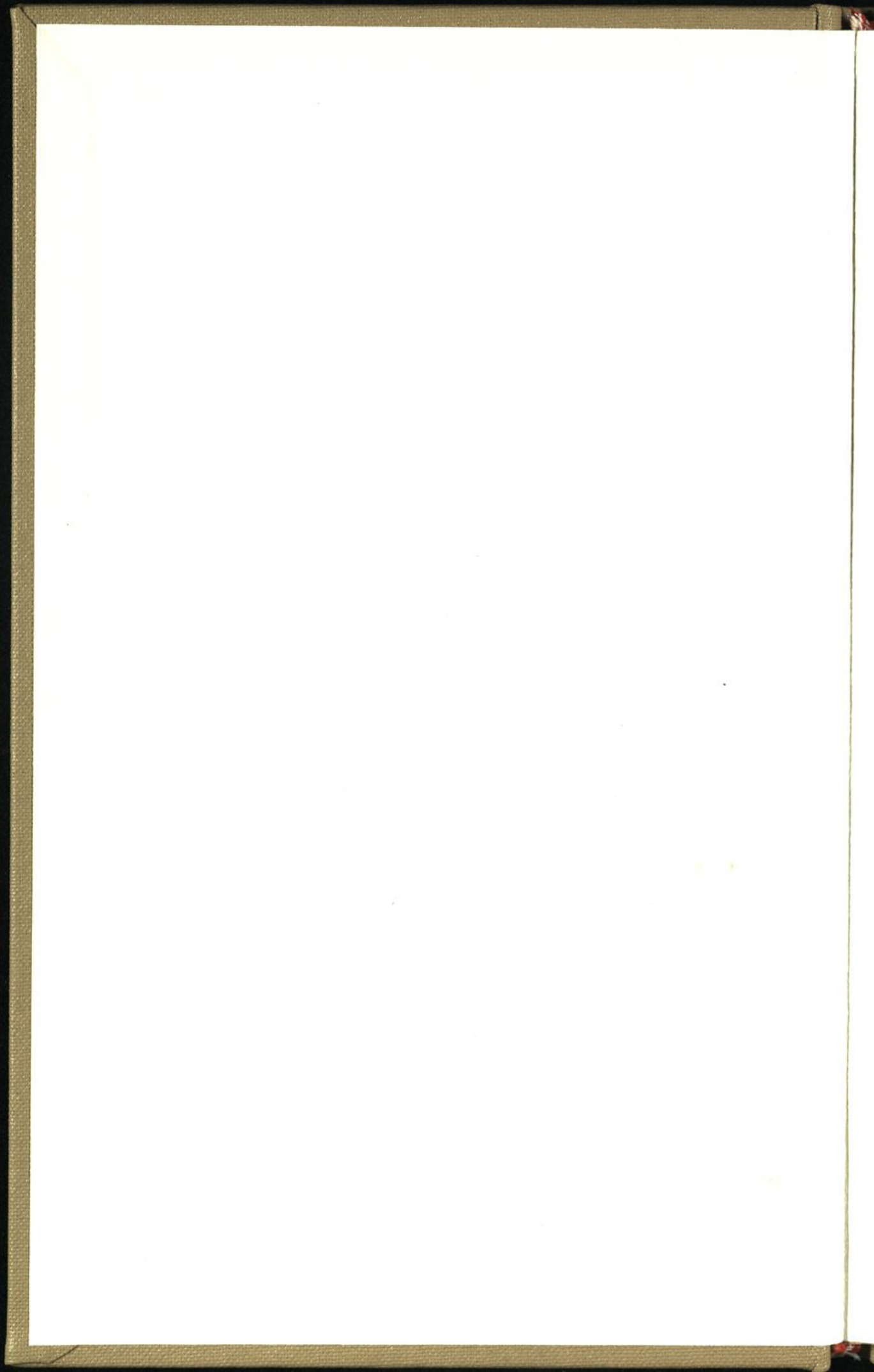
Unna, Joseph

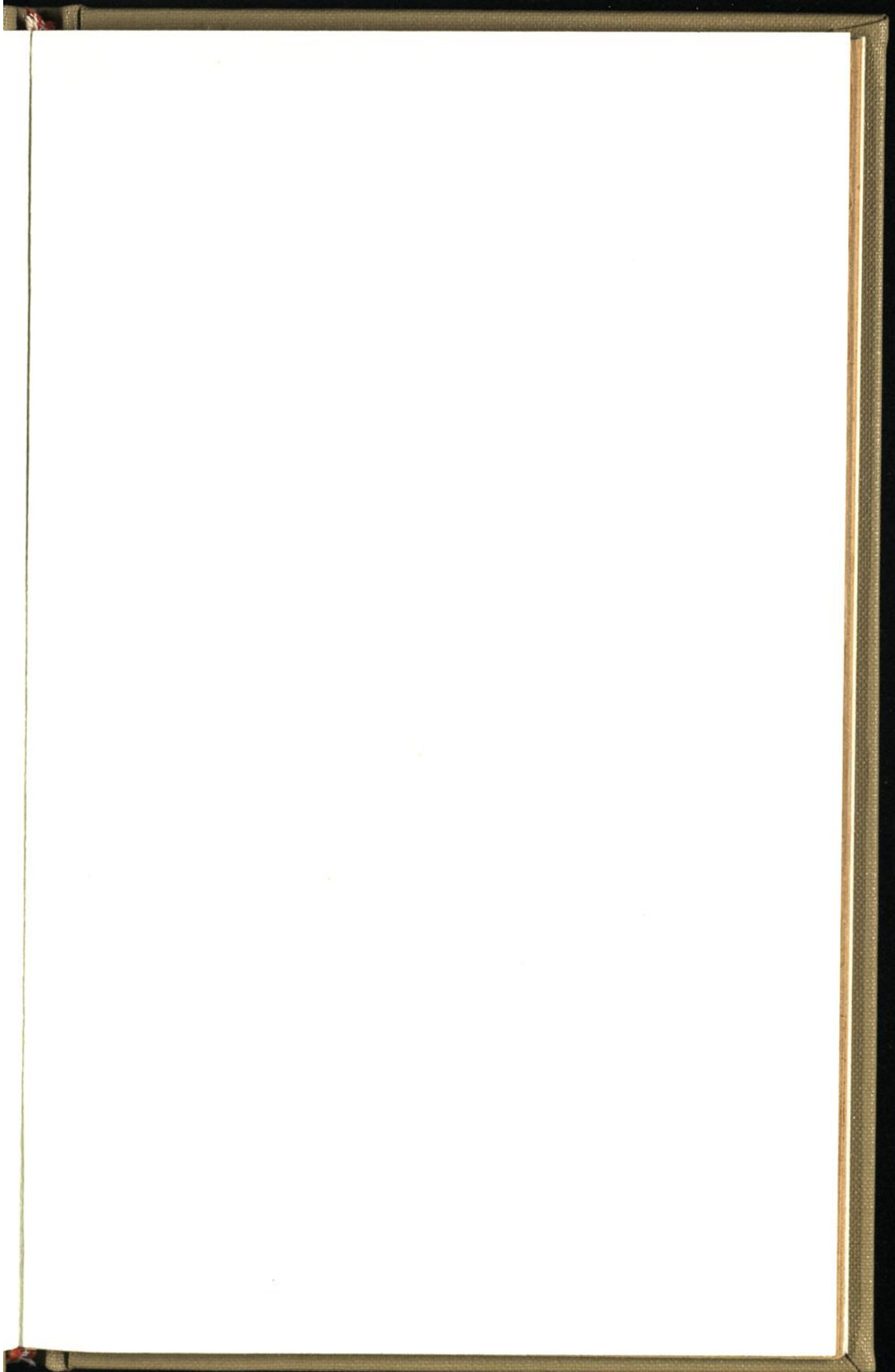
Berlin, 1931

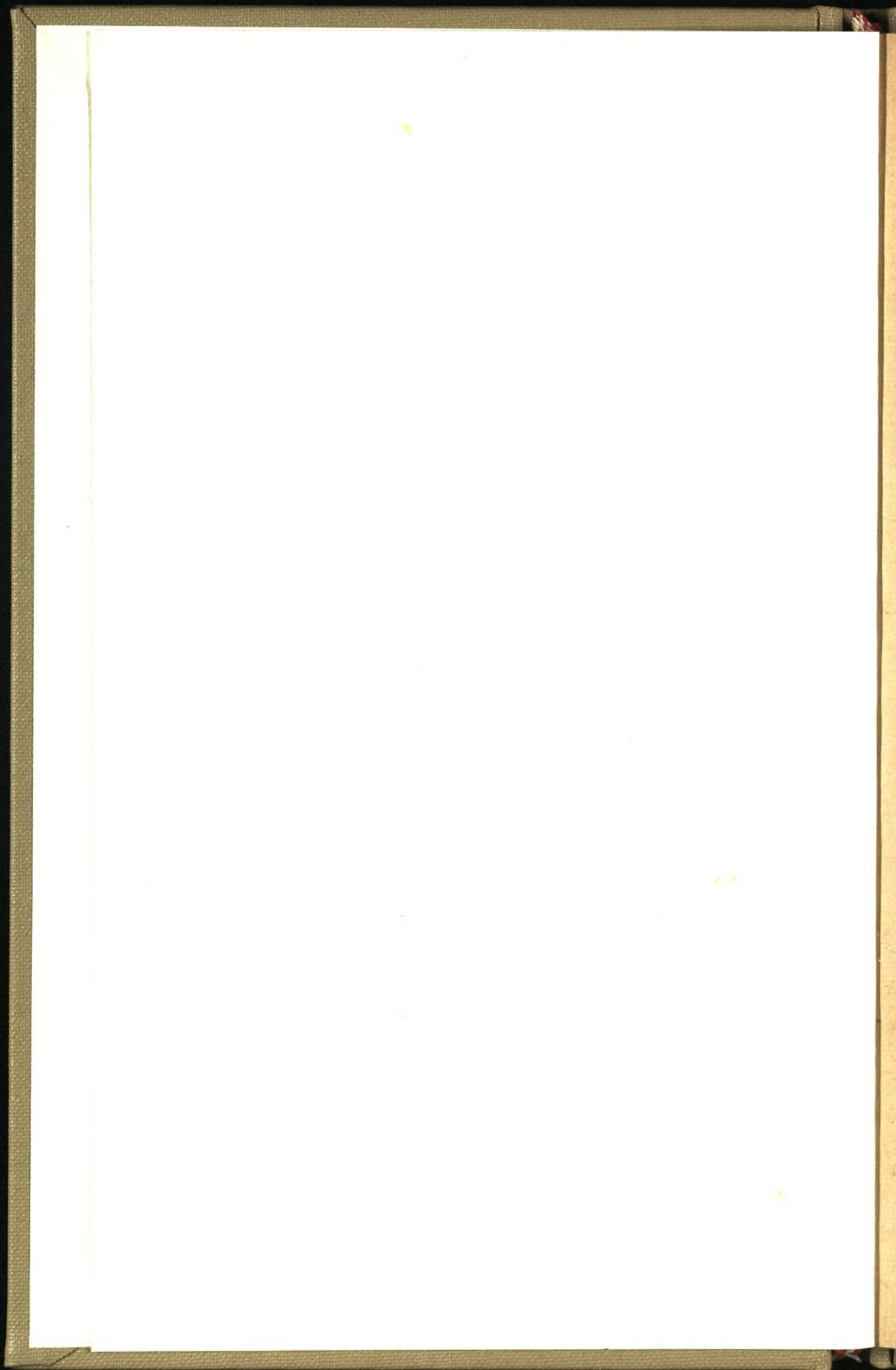
urn:nbn:de:kobv:517-vlib-5407

Unna

Das Schächten







Jakob Stern

Das Schächten

vom Standpunkt
der Religion und
des Tierschutzes

Eine gemeinverständliche
Darstellung von Rabbiner
Dr. J. Unna, Mannheim

Herausgegeben
von der Reichszentrale
für Schächtangelegenheiten
Berlin 1931

Verlag der Deutschen Israelitischen Zeitung u. Laubhütte, Hamburg 13.
Zu beziehen durch die Reichszentrale für Schächt-Angelegenheiten
in Berlin II 24, Artilleriestraße 31

Ergebnisse der nachfolgenden Ausführungen:

1. Das Schächten ist eine religiöse Vorschrift des Judentums. Ein Schächtverbot würde deshalb alle glaubenstreuen Juden in schwere Gewissensbedrängnis bringen.

2. Die Vorbereitungen schließen, wenn sie sachgemäß vorgenommen werden, keinerlei Tierquälerei in sich. Ihre sachgemäße Durchführung wird von dem Religionsgesetz selbst gefordert.

3. Das Schächten selbst ist nach dem Urteil hervorragender Sachmänner eine durchaus humane Tötungsart. Der Schächtschnitt verursacht keinen Schmerz und bewirkt durch den unmittelbar einsetzenden, ungeheuren Blutverlust sofortiges Schwinden des Bewußtseins. Die nachfolgenden Bewegungen sind Reflexe ohne Schmerzempfindung.

Auch die Gegner müßten gerechterweise anerkennen, daß die Frage zum mindesten sehr umstritten ist und daß deshalb für den Staat keine Berechtigung vorliegt, eine durch tausendjährige Tradition geheiligte Vorschrift einer anerkannten Religionsgemeinschaft zu verbieten. Dies um so weniger, als bis jetzt eine Form der Betäubung, die den Forderungen der Hygiene sowie den besonderen Bestimmungen des Religionsgesetzes entspricht, noch nicht einmal gefunden ist.

Inhalt

Vorbemerkung

1. Einleitung

2. Wesen des Schächtens

3. Religiöse Verbindlichkeit

4. Ist das Schächten eine Tierquälerei?

5. Betäubung vor dem Schächten

6. Das Schächten in der Gesetzgebung

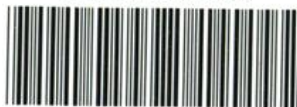
Sachregister

2203



Universitäts-
bibliothek

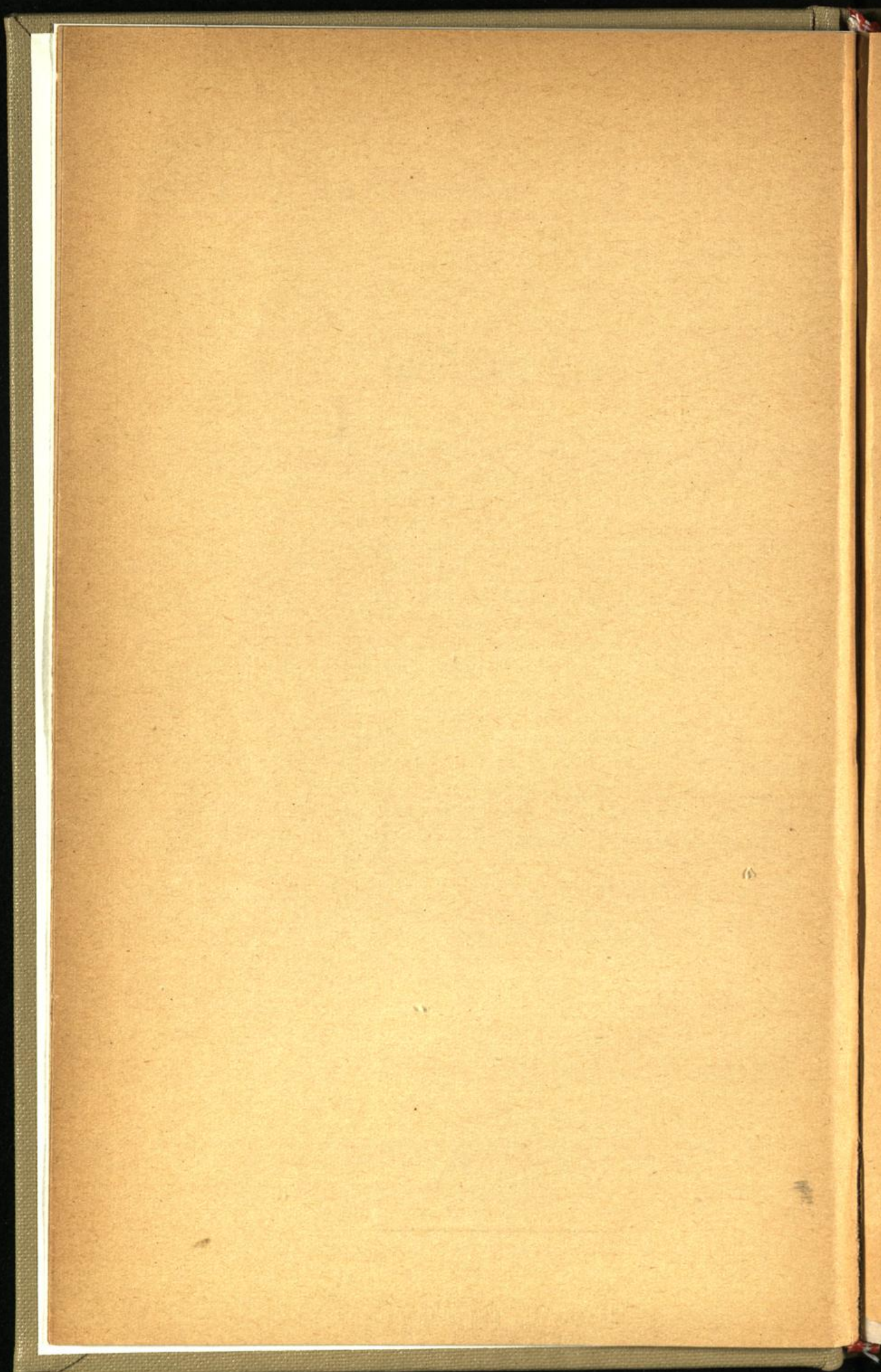
Inventarnr.



96017365

Vorbemerkung

Die Schächtfrage wird neuerdings wieder zu einer Sache der Politik gemacht. Die antisemitischen Parteien benutzen sie, um die Vertreter des Tierschutzes für ihren Kampf gegen das Judentum zu gewinnen. Aber auch die Tierschutzvereine selbst sind nicht frei von solchen politischen Motiven; es wäre sonst nicht zu begreifen, daß sie sich mit solcher Energie für ein Schächtverbot einsetzen, während sie gegenüber anderen Erscheinungen, die zweifellos schwere Tierquälereien in sich schließen (Jagd, Rennsport, Damenmoden), diese Energie vermissen lassen. Die vorliegende Schrift will das Problem aus der Sphäre der politischen Leidenschaften in die der sachlichen Betrachtung zurückführen; sie will es von den verschiedenen Gesichtspunkten beleuchten und will durch Würdigung der Gründe und Gegenstände belehrend und aufklärend wirken.



1. Einleitung

Seit dem Jahre 1876 sind verschiedene Tierschutzvereine mit der Behauptung hervorgetreten, das Schächten sei im Gegensatz zu anderen Schlachtmethoden inhuman und grausam, und es sei daher zu verbieten. Die Agitation führte auch zu Eingaben an die gesetzgebenden Körperschaften. Die Juden wandten sich an die berufenen Fachmänner, an die hervorragendsten Vertreter der Physiologie und Tierarzneikunde, und diese erklärten ebenso wie eine Reihe von Behörden mit wissenschaftlichem Charakter, daß das Schächten eine durchaus humane, den übrigen Schlachtmethoden, wenn nicht überlegene, so doch zum mindesten gleichwertige Tötungsart sei. Sammlungen dieser Gutachten erschienen in den Jahren 1885, 1894, 1902, 1908 und neuerdings 1927/29. Auf Grund dieser Äußerungen der Sachverständigen wurden die Anträge, das Schächten zu verbieten, von verschiedenen Parlamenten deutscher Bundesstaaten abgelehnt. (In Bayern 1894, in Mecklenburg 1899, ebenso in Preußen, Hessen, Baden und Württemberg 1930.) Nur in Sachsen bestand eine Zeitlang ein Schächtverbot, das aber wieder aufgehoben wurde. Die religiös eingestellten Parteien waren gegen ein Verbot, schon weil sie darin einen Eingriff in die Religionsfreiheit sahen; besonders das Zentrum hat stets mit Entschiedenheit dagegen opponiert. Aber auch die Sozialdemokratie hat durch ihre berufensten Vertreter (W. Liebknecht) dagegen Stellung genommen, und ebenso haben sich die Liberalen und die Demokraten aus Gründen der Toleranz ablehnend verhalten. Nur die antisemitischen Parteien waren bei allen Abstimmungen geschlossen dafür; auch heute noch sind sie es, die in erster Linie den Kampf gegen das Schächten führen.

Stellung der politischen Parteien

2. Wesen des Schächtens

Das Schächten

Das Schächten besteht darin, daß mit einem haarscharfen, sehr langen Messer, in dem auch nicht die kleinste Scharte sich befinden darf, ohne Absezen, Ziehen und Drücken dem Halse des Tieres ein Schnitt beigebracht wird, der durch alle Weichteile bis zur Wirbelsäule die Karotiden, Venen, Halsnerven, Luftröhre und Speiseröhre durchschneidet. Auch für Geflügel ist das Schächten vorgeschrieben, das hier natürlich mit einem kleinen Messer zu geschehen hat. Der Genuß des Fleisches eines auf solche Weise geschlachteten Tieres ist aber religionsgesetzlich auch nur dann erlaubt, wenn das Tier vorher keine lebensgefährdende Verletzung¹⁾ hatte, also z. B. auch keine Hirnverletzung. Ein Tier, das auf andere Weise getötet oder bei dem der Schächtschnitt nicht vorschriftsmäßig ausgeführt wurde, heißt „nebela“ (= Gefallenes)²⁾.

Der Schächter

Der Schächtbeamte muß eine religiös und sittlich makellose Persönlichkeit sein und muß vor der Zulassung zum Schächten eine theoretische und praktische Prüfung ablegen. Seine Fähigkeit zur Ausübung des Amtes muß von Zeit zu Zeit durch eine erneute Prüfung bestätigt werden. Er hat vor dem Schächtakt eine Benediktion zu sprechen.

3. Religiöse Verbindlichkeit

Begründung in
der schriftlichen
und mündlichen
Lehre

Die jüdische Religion unterscheidet eine schriftliche und eine mündliche Lehre, Schrift und Tradition; die letztere ist ebenso bindend und unabänderlich wie die erstere in den 5 Büchern Moses niedergelegt, und ihre Bestimmungen sind meistens schon in der schriftlichen Lehre angedeutet. So wird in der Stelle 5. B. M. 12, 21: „Du sollst schlachten von deinen Rindern und deinen Schafen, die dir der Herr gegeben hat, wie ich dir geboten habe“, die mündliche Tradition angedeutet, die über den Schlachtvollzug dem Volke als Offenbarung Gottes gegeben wurde. Auf Grund dieser Bestimmung, die ausnahmslos von allen religiösen Autoritäten des Judentums als bindend erachtet wurde, haben die deutschen Rabbiner aller Richtungen im Jahre 1914 die feierliche Erklärung abgegeben:

Erklärung der
Rabbiner

¹⁾ Welche Verletzungen als solche gelten, ist durch die religionsgesetzlichen Bestimmungen festgelegt.

²⁾ Es ist klar, daß dieser rein technische Ausdruck keinerlei verächtliche Nebenbedeutung hat, eine Meinung, die wohl durch die Uebersetzung „Nas“ entstanden ist.

„Die rituelle Schlachtmethode ist eine religiöse Sagung des Judentums, die im biblischen und nachbiblischen Schrifttum ihre Begründung hat. Dieser Sagung gemäß darf ein Tier nur dann geschlachtet werden, wenn es in keinem seiner wesentlichen Organe irgendwie verletzt ist. Die Betäubung durch Gehirnschlag, Schlachtmaste, Schutzmaste usw. würde somit einem Verbote des Schächtens gleichkommen und Hunderttausende von Bekennern des jüdischen Glaubens zwingen, auf den Genuß des wichtigsten Nahrungsmittels gänzlich zu verzichten, um nicht ihr Gewissen durch Uebertretung einer Religionsvorschrift zu belasten.“

Gegenüber dieser einmütigen Erklärung kann die von den Gegnern oft angeführte Meinung eines einzelnen Häretikers (Stein), der das ganze Ritualgesetz und damit auch das Schächten für unverbindlich erklärte, nicht in Betracht kommen. Wenn vollends ein Professor der Veterinärkunde (Müller) auf Grund irriger Auffassungen die Juden darüber belehren wollte, wie ihr Religionsgesetz zu verstehen sei, so darf demgegenüber wohl beansprucht werden, daß über die Auslegung der jüdisch-religiösen Vorschriften die berufenen Vertreter des Judentums zu entscheiden haben.

Es ist richtig, daß viele Juden die Speisegesetze nicht mehr beobachten. Aber es gibt auch viele Christen, die sich nicht an die Vorschriften ihrer Religion halten. Niemand wird deshalb diese Vorschriften als abgeschafft oder unverbindlich bezeichnen.

Gegnerische Behauptungen

Andersdenkende Juden

4. Ist das Schächten eine Tierquälerei?

Die jüdischen Autoritäten bezeichnen als einen der Gründe der Schächtvorschrift, daß sie dem Tiere eine besonders leichte Todesart sichere. In der Tat ist ja Schonung der Tiere uraltes, jüdisches Religionsgesetz, das an das Psalmwort (145, 9) anknüpft: „Das Erbarmen Gottes erstreckt sich auf alle seine Werke“, das in der allgemeinen Bestimmung des Talmud: „Tierquälerei ist von der Thora verboten“ und in zahlreichen Einzelschriften seine Ausprägung gefunden hat¹⁾. Die tierfreundliche Tendenz des Judentums ist eine Tatsache, die auch von vielen Schächtgegnern anerkannt wird.

Jüdische Autoritäten. Tierschutz im Judentum

¹⁾ Siehe hierüber Unna: Tierschutz im Judentum; Frankfurt a. M. 1928.

Ein Glied in der Kette dieser Vorschriften ist nun auch das Schächten. Schon die Tatsache, daß die Tötung des Tieres, auch des Federviehs, nicht durch jeden Privatmann, sondern nur durch geschulte und autorisierte Fachleute vorgenommen werden darf, bedeutet ein Moment des Tierschutzes. Aber man sagt: Wenn auch das Schächten früher vielleicht eine humane Tötungsart war, so bedeutet es gegenüber den verbesserten Methoden eine Grausamkeit. Abgesehen davon, daß man auch vor diesen Verbesserungen das Schächten mit den nämlichen Argumenten bekämpfte wie heute, muß man fragen: Welches sind diese besseren Methoden? In den meisten Schlachthäusern Deutschlands wird noch der freie Kopfschlag angewendet; auch in Bayern, wo das Schächten verboten ist, ist er noch zugelassen. Daß hierbei die größten Grausamkeiten vorkommen, müssen auch die Schächtgegner zugestehen. So sagt der eifrigste Vorkämpfer des Schächtverbots, Schlachthofdirektor Dr. Klein-Dennep, in einer Abhandlung: (Aus öffentlichen und privaten Schlachthäusern Deutschlands, München 1912) „Ich habe in Schlachthöfen von guten Schlägern in zahlreichen Fällen Fehlschläge, und zwar bei ein und demselben Tiere sechs bis acht gesehen, die, ohne das Tier zu betäuben, unter Zersplittern der Kopfknochen an den verschiedensten Stellen saßen, bis dann das Tier endlich den erlösenden Betäubungsschlag erhielt. Wie es dann in den Privatschlachthäusern zugeht, wo keine Aufsicht und Auswahl der Schläger vorhanden ist, mag sich der Leser selbst ausmalen. Ich sah häufig, daß körperlich dazu ganz und gar nicht geeignete Gesellen oder gar unreife Lehrlinge „ihren Stolz darin erblickten“, die Tiere zu betäuben. Wie das häufig geschieht, mag ein allerdings krasser Fall, dem ich unbeachtet beiwohnte, beleuchten. Ein mittelschwerer bis starker Bulle sollte von einem körperlich nicht dazu entwickelten Gesellen mittels Kopfbeils betäubt werden. Das Tier, dem der kräftige Lehrling dazu den Kopf hielt, erhielt von dem Gehilfen sieben Schläge, ohne daß es gefallen wäre. Dann lief auf das furchtbare Gebrüll des Tieres der kräftigere Meister herbei. Aber auch er mußte noch unter jedesmaliger äußerster Kraftentwicklung fünf weitere Schläge ausführen, bis das Tier endlich zusammenbrach. Der mir später zur Untersuchung vorliegende Kopf sah gräulich aus. Fast keine Stelle der für den Schlag ungefähr in Frage kommenden Gegend der Stirn war frei von knochensplitternden Beilhieben usw.“

Der Kopfschlag

Der Schußbolzen

Als eine ideale Tötungsart wird der Schußbolzen bezeichnet. Daß aber auch bei dieser Methode häufig Fehlschüsse vorkommen, die zu grausamen Tierquälereien führen und mitunter sogar Menschen gefährden, dafür seien nur einige Beispiele angeführt, über

die wegen der Aufregung, die sie verursachten, in den Zeitungen berichtet wurde. Die „Reisser Zeitung“ vom 16. August 1927 berichtete aus Waldenburg: „Ein eigenartiger Unglücksfall ereignete sich auf dem hiesigen städtischen Schlachthof. Dort werden bei den Schlachtungen die Rinder oder Schweine noch geschossen. Als ein derartig niedergeschossenes Rind von einem hinzugetretenen Fleischer weiter bearbeitet werden sollte, ergab sich, daß es durch den Schuß noch nicht zu Tode gekommen war. Es sprang noch einmal auf und schlug derartig wuchtig mit den Füßen um sich, daß der Fleischer erhebliche Verletzungen erhielt. Ein ähnlicher Vorfall ereignete sich wenig später ebenfalls dadurch, daß ein geschossenes Rind noch nicht verendet war, doch konnte sich hier der daran tätige Fleischer rechtzeitig in Sicherheit bringen.“ In der Beilage zum „Märkischen Stadt- und Landboten“ vom 20. September 1928 wird erzählt: „Ein schwerer Unfall ereignete sich gestern vormittag im städtischen Schlachthaus. Hier war ein Fleischergefelle damit beschäftigt, mit einer Bolzenpistole ein Schwein zu töten. Als er abdrückte, sprang die Patrone plötzlich hinten heraus, flog dem in beträchtlicher Entfernung stehenden Fleischermeister Berck aus der Stettinerstraße an die Stirn und fügte ihm eine schwere Verletzung zu.“ Das sind nur ganz wenige von den zahlreichen Fällen, in welchen der Schußapparat versagte; in Mannheim zählte man an einem Tage, am 19. Dezember 1927, vier solche Fälle, wo die Tiere nochmals wieder aufsprangen und erst nach furchtbaren Qualen den Tod erlitten. Während aber beim Schächten jede noch so geringe Unregelmäßigkeit sofort an die breite Öffentlichkeit gebracht wird, beobachtet man hier Stillschweigen. Eine Statistik über die Fälle, wo der Schußbolzen versagte, ist unseres Wissens noch niemals veranstaltet worden; sie würde überraschende Ergebnisse bringen. Aber selbst, wenn das Schießen eine vollkommene Tötungsart wäre, so hätte man immer noch keine Berechtigung, ein Schächtverbot zu verlangen, solange nicht zweifelsfrei nachgewiesen wäre, daß es tierquälerisch ist; denn es können auch mehrere Tötungsarten nebeneinander zugelassen sein.

Wir kommen nun zu den Einwendungen, welche die Gegner gegen das Schächten erheben. Sie behaupten zunächst, daß dem Tiere durch die Vorbereitungen, durch das Fesseln und Niederlegen, Qualen und Todesangst bereitet würden. Demgegenüber ist zu bemerken, daß das Niederlegen in den großen Schlachthäusern nach dem Zeugnis einwandfreier Beobachter in durchaus humaner und schmerzloser Weise bewerkstelligt wird. Schon die Rücksicht auf das Religionsgesetz erfordert, abgesehen von der allgemein gebotenen

Die
Vorbereitungen

Schonung der Tiere, daß Verletzungen, wie sie von den Gegnern behauptet werden, vermieden werden; denn jede ernstliche Verletzung des Tieres vor dem Schächtakt würde ja die Gefahr hervorrufen, daß es tre'a und damit für den Genuß unbrauchbar würde. Wenn aber auf dem Lande hie und da Unregelmäßigkeiten vorkommen sollten, so kann dem durch behördliche Anordnungen, wie sie tatsächlich wiederholt ergangen sind, vorgebeugt werden; denn für die Methode des Niederlegens gibt es keine religionsgesetzliche Vorschrift, und deshalb bemüht man sich auch immer wieder, Verbesserungen zu finden. Jeder Fortschritt auf diesem Gebiet wird von uns begrüßt, weil er der allgemeinen Tendenz unseres Religionsgesetzes, Tierquälereien zu vermeiden, entspricht. Neuerdings ist durch den in England erfundenen Weinberg'schen Apparat die Möglichkeit gezeigt, die Fesselung ganz zu vermeiden (s. Bild) und damit den Gegnern auch diesen Vorwand zu nehmen. Was aber die angebliche Todesangst der Tiere betrifft, so beruht diese Behauptung nach dem Zeugnis kompetenter Beurteiler auf einer unzulässigen Uebertragung menschlicher Empfindungen auf die Tiere. Im übrigen sei über die Vorbereitungen das Urtheil eines hervorragenden Tierphysiologen, des verstorbenen Direktors der Tierärztlichen Hochschule Hannover, Prof. Dr. Dammann, angeführt:

„Ebenso wenig wie der Schächtakt selbst, kann das vorbereitende Verfahren ein tierquälerisches genannt werden, vorausgesetzt, daß es in korrekter Weise zur Ausführung gebracht wird. Freilich, wer enragierte Schächtgegner schildern hört, wie die zur Schlachtstätte geführten Tiere insolge des Blutgeruches und des Anblicks der entseelten Genossen von Todesangst gepackt, wie sie geknebelt und gewaltsam zur Erde geworfen werden, so daß innere Verletzungen, Rippen-, Becken- und Hörnerbrüche die Folge seien, wie der Kopf gewaltsam umgedreht wird und das Schlachtopfer in der gezwungenen Lage schwere Qualen auszustehen hat, so daß es oft über und über mit Angstschweiß bedeckt sich zeigt, der mag wohl von Schauer durchrieselt werden und geneigt sein, der ganzen Prozedur den Stempel einer unverantwortlichen Grausamkeit und Roheit aufzudrücken. In Wirklichkeit liegt die Sache aber ganz anders. Zunächst besteht der die Todesangst veranlassende Effekt des Blutgeruches und des Anblicks toter Genossen lediglich in der Einbildung des Erzählers. Ich habe an dem gestrigen Tage in dem hiesigen Schlachthause, nachdem bereits 70 Rinder geschlachtet waren und reichliche Massen von Blut sich auf den Boden ergossen hatten, Ochsen und Bullen, allerdings durch Augenleder geschützt, hereinführen und über eine Viertel-

Das Tier betritt von hinten den Kasten und streckt den Hals durch den Ausschnitt der Vorderwand. Die gepolsterten, schwingbaren Seitenwände werden an die Flanken des Tieres angelegt und das gepolsterte Dach auf den Rücken gelegt. Nunmehr ist das ungefesselte Tier fest fixiert.

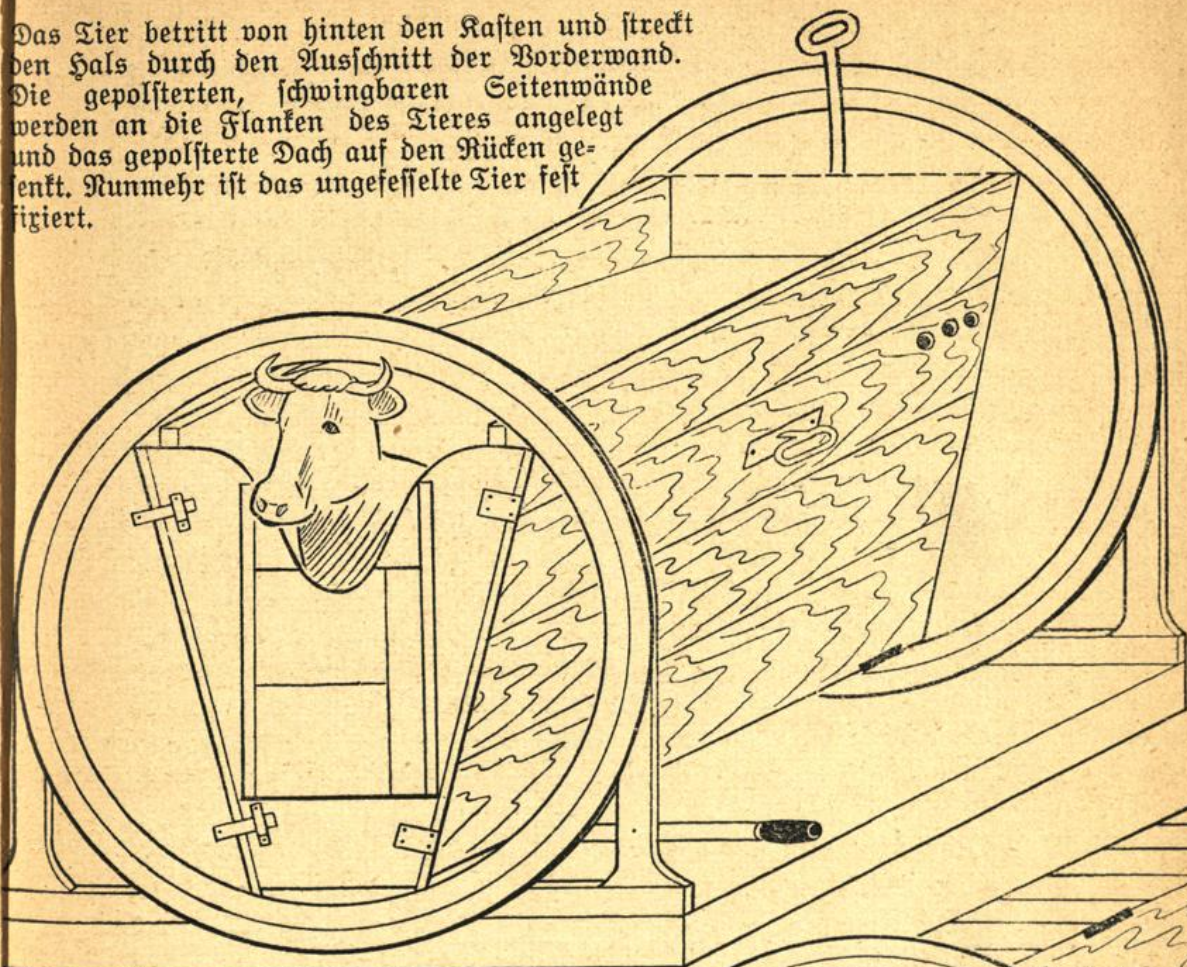


Fig. 1. Vor der Umdrehung

Der Apparat mit dem Tier wird um 180 Grad gedreht. Das Tier liegt sodann mit dem Rücken auf dem anfänglichen Dachpolster, und zwar das Hinterteil erhöht. Der Schächtschnitt wird vollzogen, die Bordertür aufgeklappt und das Tier aus dem Apparat gezogen. Der gesamte Vorgang, vom Betreten des Apparates bis nach vollzogenem Schächtschnitt, dauert durchschnittlich 22 bis 28 Sekunden.

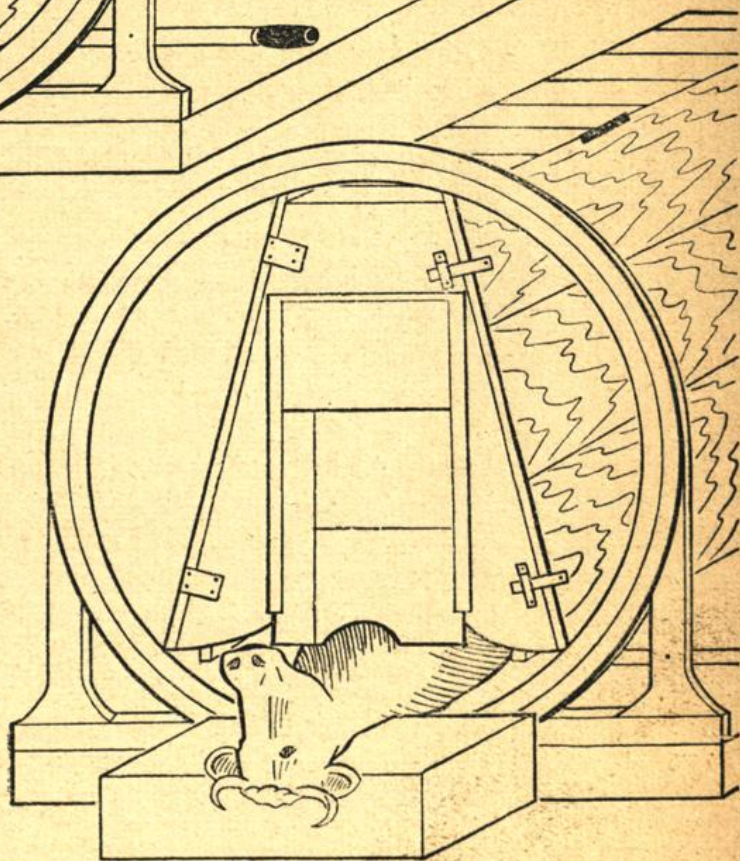


Fig. 2. Nach der Umdrehung

stunde ruhig dastehen sehen, ohne daß sie auch nur die geringste Spur von Unbehagen oder Aufregung dokumentierten; und genau dasselbe habe ich anderwärts wahrnehmen können, wenn sogar der Anblick der geschlachteten Stücke und das Schlachtens selber unbenommen war. Wer das Fesseln und Niederwerfen als barbarisch brandmarkt, der muß logischerweise auch jedes Werfen von Pferden und Rindern, wie es der Tierarzt zu therapeutisch-operativen Zwecken tagtäglich vornimmt, als einen tierquälerischen Akt kennzeichnen, woran doch sicherlich noch niemand gedacht hat. Verletzungen mögen beim Niederwerfen ganz ausnahmsweise einmal vorkommen, aber jedenfalls sind sie reine Raritäten. Ich habe mehr als hundertmal dem Schächten beigewohnt, ohne daß ich jemals das Eintreten von Brüchen und inneren Läsionen dabei konstatieren konnte, und von Schlachthaus- und Tierärzten ist mir ein gleiches berichtet worden. Das Wenden des Kopfes endlich auf die Stirn und des Halses auf den Ramm kann erst recht nicht als eine Marter angesehen werden, da das Tier, wenn es bewirkt wird, sich doch bereits in der Rückenlage befindet. Gewiß wird man einräumen dürfen, daß manche Tiere beim Werfen in Erregung geraten und, wenn sie gefesselt daliegen, sträubende Bewegungen ausführen, wie man es in gleicher Weise bei dem Niederlegen zum Behufe operativer Maßnahmen gelegentlich beobachten kann. Aber diese Erscheinungen sind nicht etwa durch Furcht vor dem Geschlachtetwerden veranlaßt, sondern sie stellen lediglich Reaktionen gegen den störenden Eingriff und gegen die unbequeme Situation dar. Der Mensch, welcher weiß, daß das Tier in das Jenseits befördert werden soll, mag Qualen dabei empfinden, besonders, wenn die vorbereitenden Manipulationen sich ungebührlich lange hinziehen. Bei den Tieren kann man hierbei aber von einer Todesangst auch nicht mit einem Scheine von Berechtigung reden. Wer diese in dem Auge des Tieres liest und aus dem angeblichen Angstschweiß heraus deutet, der sieht und deutet zuviel. Nichtsdestoweniger bin ich weit davon entfernt, zu bestreiten, daß auch Fehler bei dem vorbereitenden Verfahren vorkommen. Aber sie sind nicht der Methode an sich zur Last zu legen, so daß auf deren völlige Abschaffung gedrängt werden müßte, sondern sie liegen ausschließlich in der mangelhaften oder unrichtigen Ausführung derselben.“

Und ähnlich sagt auch Prof. Dubois-Reymond:

„Was die Vorbereitung betrifft, so kann sie nur dem grausam scheinen, der beim Tier dasselbe Verständnis für die Vorgänge in seiner Umgebung voraussetzt, wie sie etwa ein zum Tode ver-

urteilter Mensch haben würde. Das Tier empfindet aber nur den unmittelbaren Zwang der Fesselung und fühlt keine Todesangst. Es ist nicht wahr, daß Tiere vor Blutgeruch scheuen oder aus dem Schicksal anderer Tiere auf ihr eigenes schließen.“

Es wird aber ferner behauptet, daß der Schächtchnitt selbst schmerzhaft sei, und daß die Tiere nach dem Schnitt längere oder kürzere Zeit bei Bewußtsein seien. Dies sei zu erkennen an den heftigen, minutenlangen Bewegungen der Extremitäten und an anderen Merkmalen. Dr. Klein-Bennep hat im Jahre 1913 Versuche mit Tötung durch Halschnitt angestellt, die in einem Film aufgenommen und mit erklärendem Text veröffentlicht wurden. Es wird darin gezeigt, daß angeblich ordnungsgemäß geschächtete Tiere noch gehen und geordnete Bewegungen ausführen können. (Vergl. Seite 23.)

Gegenüber diesen Behauptungen ist von maßgebenden Männern der Wissenschaft und der Praxis festgestellt worden, daß der Schächtchnitt selbst, weil er mit einem haarscharfen Messer ausgeführt wird, nur einen ganz geringen Schmerz verursachen könne oder überhaupt nicht empfunden wird. Das Bewußtsein erlischt infolge des ungeheuren Blutverlustes sofort nach dem Schnitt; die starken Bewegungen, die nach einiger Zeit einsetzen, sind lediglich Reflexbewegungen, die mit Schmerzempfindung nichts zu tun haben. Auch die „geordneten“ Bewegungen, die geschächtete Tiere gemacht haben sollen, sind nicht anders zu beurteilen. Zahlreiche Versuche der Physiologen an Hunden, Katzen und Kaninchen haben gezeigt, daß diese Tiere nach Entfernung des Großhirns, des Sitzes des Bewußtseins, noch längere Zeit am Leben erhalten wurden und koordinierte Bewegungen machten, obwohl sie sich psychisch stumpf wie völlige Idioten benahmen. Auf den Laien machen diese Bewegungen den Eindruck von Bewußtseinsäußerungen, aber dieser Eindruck ist irreführend. Die Frage, ob noch Bewußtsein vorhanden sei, kann nur durch wissenschaftliche Feststellungen der Fachleute entschieden werden. Es muß deshalb auch entschieden verurteilt werden, wenn die Tierschutzvereine urteilslose Laien in die Schlachthäuser führen und durch Gefühlserregungen Stimmung gegen das Schächten zu machen versuchen.

Neuerdings wird auch viel mit der Behauptung agitiert, daß durch die vom Schächtchnitt unberührten Wirbelarterien dem Gehirn soviel Blut zugeführt würde, daß das Bewußtsein dadurch erhalten werde. Auch diese Ansicht ist nach den Äußerungen hervorragender Autoritäten irrig. Die experimentellen Forschungen von Prof. Bongert-Berlin und Dr. Lieben-Prag haben ergeben,

Der Schächtchnitt
und die Muskel-
bewegungen

Die Führungen
der Tierschutzvereine
durch die
Schlachthäuser

Die
Wirbelarterien

daß sofort nach der Schlachtung eine ausgiebige Blutdrucksenkung im Bereich des gesamten Hirnblutkreislaufes eintritt.

Das
„Nachschneiden“

Von den Gegnern wird auch noch behauptet, daß das sogenannte „Nachschneiden“ der Metzger dem Tiere Schmerzen verursache. Hierzu ist zu bemerken, daß dieses Nachschneiden — das übrigens mit dem rituellen Schächtakt nichts zu tun hat — erst gegen das Ende der Ausblutung, also erst in einem Zeitpunkt geschieht, wo auch nach weitgehendster Behauptung das Bewußtsein bereits völlig aufgehoben ist, und daß es deshalb schmerzlos sein muß. Es wird auch nicht regelmäßig und nur zu dem Zweck ausgeführt, um die Zeit der letzten Ausblutung abzukürzen.

Die Gutachten

Für alle diese dem Schächten günstigen Resultate sind nun zahlreiche Gutachten¹⁾ von zum Teil weltberühmten wissenschaftlichen Autoritäten wie von Männern der Praxis vorhanden. Die Gutachtenammlung von 1908 enthält allein nicht weniger als vierhundertsiebenundfünfzig Gutachten, welche erstattet sind von

118 Universitätsprofessoren der Physiologie, Pathologie, Anatomie, Hygiene usw. (davon 68 aus Deutschland, 21 aus Oesterreich-Ungarn, 14 aus der Schweiz, 10 aus Holland, 3 aus Italien, 2 aus Dänemark).

20 Direktoren, bzw. Professoren von tierärztlichen Hochschulen, Veterinärinstituten usw.

12 Landes-, Departements-, Ober-Tierärzten.

156 Kreistierärzten.

94 Schlachthofleitern, bzw. Schlachthoftierärzten.

46 praktischen Tierärzten.

12 Fleischerinnungen, Großfleischermeistern, Fleischbeschauern.

Aus den früheren
Gutachten

Aus diesen älteren Gutachten seien nur einige wenige Zitate angeführt. Geheimrat Prof. Dr. **Virchow** sagt:

„Wenn alle Bestimmungen des Rituals erfüllt werden, was bei der Natur der Handlung sicher zu erwarten ist, so wird der Zweck des Schächtens (unnötige Quälerei zu vermeiden und durch vollständige Entfernung des Blutes das Fleisch für den menschlichen Gebrauch besser zu machen) in ungleich sicherer Weise erreicht als durch irgendeine andere Art der Tötung. Meiner Meinung nach kann daher mit irgendeinem Schein von Recht nicht behauptet werden, daß das Schächten im Gegensatz zu anderen Arten des Schlachtens eine Tierquälerei darstellt.“

Prof. **Dubois-Reymond** äußert sich folgendermaßen:

„Als Physiologe möchte ich darauf aufmerksam machen, daß die Zuckungen des verblutenden Tieres, welche Laien wie verzweifelte Aeußerungen von Angst und Schmerz erscheinen, vermutlich gerade das Zeichen des geschwundenen Bewußtseins sind.“

¹⁾ Zu erhalten durch die Reichszentrale für Schächtangelegenheiten in Berlin.

Charakteristisch ist das Gutachten von Prof. Dr. Engelmann, Direktor des physiolog. Instituts der Universität Berlin:

„Ich kann nur meine Verwunderung darüber aussprechen, daß man immer noch fortfährt, Gutachten über das jüdisch-rituelle Schlachtverfahren einzuholen. Die Untersuchungen der Physiologen, Pathologen und Tierärzte haben längst in einer für jeden Unbefangenen völlig überzeugenden Weise festgestellt, daß dies Verfahren vor allen anderen den Vorzug und im besonderen weniger als irgendeines der sonst empfohlenen oder geübten Verfahren den Vorwurf der Tierquälerei verdient. Es kann sich nach meiner Meinung nur um die Frage handeln, ob nicht das Schächten allgemein an die Stelle der sonst gebräuchlichen Schlachtverfahren zu treten habe. Das Interesse der Hygiene wie das des Tierschutzes scheinen mir entschieden eine Befragung dieser Frage zu fordern.“

Und Prof. Dr. Waldener, der berühmte Anatom, schreibt hierzu:

„Dem vorstehenden Urteile des Herrn Engelmann stimme ich durchaus bei.“

Ebenso urteilt Dr. Rosenthal, Professor an der Universität Erlangen:

„Nach meiner Kenntnis der Lebenserscheinungen ist der sogenannte „Schächtschnitt“ eines der besten Mittel, einem zu tötenden Tiere unnütze Qualen zu ersparen und Bewußtlosigkeit möglichst schnell herbeizuführen. Mit der Frage der Religion oder rituellen Gebräuche hat dieses mein Gutachten gar nichts zu tun. Es stützt sich allein auf Erfahrungen physiologischer Art.“

Prof. v. Esmarch, Direktor des hygienischen Universitätsinstituts Göttingen, sagt:

„Ihre Anfrage beantworte ich gern dahin, daß ich die Schächtung nicht für eine Tierquälerei, sondern für eine den Gesetzen der Humanität, so weit überhaupt möglich, entsprechende Schlachtmethode halte. Selbstverständlich setze ich dabei voraus, daß das Fesseln und Niederwerfen der Tiere mit möglichster Schonung geschieht und die eigentliche Schächtung ordnungsgemäß ausgeführt wird.“

Und ähnlich äußern sich Autoritäten wie Czerny, Fürbringer, Berworn, v. Graber, Lehmann, Bettenkofer, Vister, Fick, Dammann, Preyer u. v. a.

Wenn die Gegner gegen diese Gutachten einwenden wollten, daß sie durch neuere Forschungen überholt seien, so zeigen die Äußerungen von Kapazitäten aus neuester Zeit, daß die maßgebende Wissenschaft auch heute noch denselben Standpunkt einnimmt. Es seien deshalb auch einige Zitate aus Gutachten von 1927 und 1928 angeführt. Prof. Dr. Bethe, Direktor des Instituts für animale Physiologie an der Universität Frankfurt a. M. betont, daß das Tier von Todesangst in unserem Sinne wohl kaum etwas weiß und lehnt deshalb alle solche vermenschlichenden Ueberlegungen ab. Er fährt dann fort:

Die neuen Gutachten

„Die Tatsache, daß der Mensch zu seiner Ernährung Fleisch nötig hat und daher das Recht für sich in Anspruch nimmt, Tiere zu töten, muß als notwendiges Uebel hingenommen werden. Gegen das Unrecht, das jeder Fleischesser — zu denen ich selber leider auch gehöre — begeht, treten die möglicherweise vorhandenen kleinen Unterschiede in der Schnelligkeit, mit der der Tod herbeigeführt wird, ganz zurück. Auffallend für mich ist immer gewesen, daß sich unter denen, die am meisten für das Wohl der Schlachtthiere eintreten, eine Menge Menschen befinden, die sich für alle möglichen Roheiten des Friedens und besonders des Krieges in eifrigster Weise einsetzen. Das macht von vornherein jede derartige Bewegung verdächtig.“ Und weiter: „Die Symptome, welche nach dem Schächtschnitt noch zu beobachten sind, kann nur ein vollkommener Laie als Ausdruck des Schmerzes ansehen, es handelt sich zweifellos um rein reflektorische Vorgänge. Für den Fachmann hat es daher gar keinen Sinn, auf diese lächerlichen Einwände gegen die Schächtung einzugehen.“

Professor Dr. Cremer, Direktor des physiologischen Instituts der tierärztlichen Hochschule in Berlin, sagt u. a.:

„Zur Erläuterung möchte ich im einzelnen sagen, daß der mit scharfem Messer in großer Geschwindigkeit vorgenommene Schächtschnitt als solcher, soweit man es nach der Reaktion des Tieres beurteilen kann, kaum mit Schmerzen verbunden ist. Im Anfang der Entblutung sind selbstverständlich koordinierte Bewegungen, wie sie ja bei geköpften Vögeln allgemein bekannt sind, möglich, ohne, wie dieses Beispiel lehrt, einen Rückschluß auf gleichzeitige Bewußtseinsvorgänge zuzulassen. — Nach dem Gesagten vermag ich in der Schächtung keine tierquälerische Schlachtungsart zu erblicken.“

Aus dem Gutachten von Prof. Dr. S. Usher, Direktor des physiologischen Instituts Bern, seien folgende Sätze wiedergegeben:

„Eine kompensatorische Blutzufuhr zum Gehirn ist ausgeschlossen, und zwar nicht bloß durch die dauernde Volumenabnahme des Gehirns nach dem Schächtschnitt. Der Schächtschnitt am stehenden Tiere ist aus mechanischen und anatomischen Gründen unsicherer wie der am liegenden Tiere mit gestrecktem Hals. Zur prinzipiellen Frage des Schlachtens überhaupt, unabhängig von der Frage des Schächtens oder der Anwendung von Schußmasken usw., möchte ich mich den von Herrn Prof. Bethe in Frankfurt geäußerten Ansichten vollinhaltlich anschließen und nur meinerseits beifügen, daß auf mich persönlich die vielgerühmte Methode der Tötung durch betäubenden Koppschlag und durch Schußmaske einen äußerst peinlichen Eindruck macht. Auch habe ich, wenigstens früher in Leipzig, eine ganze Reihe von Fehlbetäubungen gesehen. Man muß sich darüber klar sein, daß jede Art Schlachtung ein Notbehelf ist.“

Geheimrat Prof. Dr. Kubner, Direktor des Physiologischen Instituts in Berlin, sagt:

„Wenn an Tieren, die in stehendem Zustande geschächtet oder in liegendem Zustande vorzeitig entfesselt sind, Bewußtseins-

erscheinungen beobachtet sein sollten, so kann aus ihnen eine Folgerung für die Bewußtseinsdauer an Tieren, die in normaler Schächtlagerung geschächtet und während der Ausblutung verbleiben, nicht gezogen werden. — Zusammenfassend halte ich mein im Jahre 1908 abgegebenes Urteil aufrecht, daß in der Anwendung der Schächtmethode eine Tierquälerei nicht erblickt werden kann.“

Zum Schluß seien noch die Äußerungen von Prof. Dr. Klein, Direktor des Instituts für Anatomie, Physiologie und Hygiene der Hausfügetiere, Bonn, angeführt:

„Die Bewegung gegen das Schächten als Schlachtmethode geht von den Tierschutzvereinen aus. Sie sind m. E. nicht die maßgebenden Körperschaften, diese Frage zu entscheiden. Ihre Tätigkeit liegt nur auf dem Gebiet der Fürsorge, daß die Tiere — Gehilfen des Menschen, beseelte, mit Gefühl und mit Bewußtsein ausgestattete Wesen — nicht von rohen Menschen gequält werden. Die Tierschutzvereine haben die dankenswerte Aufgabe übernommen, alle unmenschlichen Quälereien und Schindereien, die öffentlich Aergernis erregen, zur Anzeige und die Rohlinge zur Bestrafung zu bringen. Hier haben sie ein ungeheuer weites Feld — wenn sie das Aergernis nur sehen wollen. In dem Schlachthof und in einem Schlachthofbetrieb hat der Tierschutzverein nichts zu suchen. Ebenso ist es kraffer Unfug, Laien das Schlachten vorzuführen. Für einen empfindsamen Menschen bedeutet das Erlebnis, Tiere — eben noch kraftstrotzend — durch Schlag oder Schnitt ihr Leben verröcheln zu sehen, eine seelische Erschütterung. In dieser Verfassung mag der Laie Todesangst in dem Auge des Tieres sehen, mag von Todesschweiß und anderen vermenschlichen Gefühlseindrücken sprechen. Nach meinen langjährigen Erfahrungen kennt das Tier keine Todesangst, ja selbst im Augenblick des Niedersausens des Schlachthammers auf den mit keiner Blendvorrichtung versehenen Schädel zuckt es mit keiner Wimper, macht es keinen Fluchtversuch.“ Und zum Schluß: „Meiner Meinung nach muß jedem objektiven Sachverständigen ein Verbot des rite ausgeführten Schächtens als Schlachtmethode **a b s u r d** vorkommen.“

In ähnlichem Sinne äußern sich die Professoren J. G. Duffer de Barenne-Utrecht, A. Krogh-Kopenhagen (Nobelpreisträger), Sherrington-Oxford, Bijlsma-Utrecht, Bürker-Gießen, Dittler-Marburg, Ebbecke-Bonn, Gerhard-Halle, Roos-Utrecht, Rosemann-Münster, Weiß-Königsberg. Außer diesen Gutachten haben zu einer Zeit, als bereits die allgemeine Betäubung vor dem Schlachten von verschiedenen Seiten gefordert wurde, die Staatsbehörden den humanen Charakter des Schächtens anerkannt, unter ihnen im Jahre 1894 die „Königlich-preussische wissenschaftliche Deputation für das Medizinalwesen“, der damals Männer wie Virchow, v. Bergmann, v. Bardeleben, v. Leyden, Gerhardt u. a. bedeutende Autoritäten angehörten.

Noch im Februar vorigen Jahres hat anläßlich der Verhandlung im Strafrechtausschuß des Reichstags die oberste Veterinärfach-

Gutachten von
Staatsbehörden

Gegnerische
Gutachten von
Professoren

behörde des Deutschen Reiches, das Reichsgesundheitsamt, die gutachtliche Erklärung abgegeben, daß es nach jahrelangen experimentellen Beobachtungen den Standpunkt vertrete, daß im Schächtakt keine Tierquälerei zu erblicken sei.

Neuerdings haben nun die Schächtgegner auch einige Gutachten von Professoren beigebracht, die das Schächten als tierquälerisch bezeichnen.¹⁾ Bei flüchtiger Durchsicht dieser Gutachten könnte es scheinen, als ob nunmehr im Gegensatz zu den Hunderten widersprechender Gutachten eine Tierquälerei durch das Schächten erwiesen wäre. Eine genaue Prüfung und kritische Betrachtung zeigt indessen, daß die Gutachten häufig nur die „Wahrscheinlichkeit“ ihres Standpunktes darlegen, und daß sie zum Teil Behauptungen aufstellen, denen experimentelle Beweise entgegenstehen. Dabei unternimmt es keiner der Gutachter, sich mit diesen in der Literatur niedergelegten Ergebnissen experimenteller Forschung auseinanderzusetzen. Fast die Hälfte der Gutachten beschränkt sich darauf, einfach „Ja“ oder „Nein“ zu sagen. Auf dieser Grundlage ist eine wissenschaftliche Diskussion überhaupt nicht möglich. Dabei ist die Fragestellung an sich zum Teil eine höchst eigentümliche. Eine Frage lautet z. B.: „Kann unbetäubtes Großvieh überhaupt — besonders im drangvollen Getriebe der Schlachthöfe — in die für den Schächtschnitt erforderliche unnatürliche Lage gebracht werden, ohne daß es gequält und geängstigt wird?“ Man sollte glauben, daß eine solche Frage besser einem Hallenmeister oder Großschlächter vorgelegt würde als einem Universitätsprofessor. Und bei der Unmöglichkeit, voranzusehen, was die Technik auf diesem Gebiete noch leisten wird, muß die Beantwortung dieser Frage natürlich einen völlig subjektiven Charakter tragen²⁾. Und einer der Gutachter, Prof. Hieronymi-Königsberg, ist denn auch freimütig genug zu erklären: „Ich bin überzeugt, daß nicht alle gestellten Fragen physiologisch eindeutig beantwortet werden können, und daß je nach der persönlichen Einstellung zu den Problemen auch eine verschiedene Darstellung der Vorgänge nach dem Schächtschnitt gegeben werden kann. Auch wird eine noch so präzise Fragestellung immer einen subjektiven Rest enthalten ebenso wie die Antwort.“

Das Urteil der
Tierärzte

Noch größeres Gewicht legen die Gegner auf das Urteil der Tierärzte, der „wirklichen Sachkenner“, „der Männer der prak-

¹⁾ Gutachten von Professoren der Anatomie und Physiologie auf den tierärztlichen Lehrkanzeln des Deutschen Reiches über das betäubungslose Schächten. 1929.

²⁾ Tatsächlich hat ja die Erfindung des Weinbergischen Apparates bereits den **praktischen Beweis** geliefert, daß das Niederlegen ohne jede Qual, ja ohne Fesselung möglich ist.

tischen Erfahrung". Der Münchener Tierschutzverein¹⁾ hat unter dem Titel „Die deutschen Tierärzte gegen das betäubungslose Schächten“ (2. Aufl. München 1926²⁾) eine Sammlung von Gutachten und Zuschriften deutscher Tierärzte herausgegeben, die sich z. T. in heftigster Weise gegen das Schächten wenden. Sie sehen darin eine Methode, „die den von ihr betroffenen Tieren Qualen bereitet, die Jugend verroht und dem Volksempfinden zuwider ist.“ In der Tat ist die Zahl der Gutachten eine so große, daß sie auf den Laien Eindruck machen muß. Wenn aber der Münchener Tierschutzverein in seiner Eingabe an den Landtag bemerkt, daß 98,5 % bzw. 95,5 % aller eingelaufenen Antworten von Schlachthofvorständen, Tierärzten, Professoren usw. die Schächtvorbereitungen bzw. den Schächtschnitt für schmerzhaft und grausam erklärt hätten, so erfährt diese Behauptung ihre richtige Beleuchtung, wenn man sie durch die Zahlen ergänzt, die in der Eingabe nicht enthalten sind. Es gibt in Deutschland über 850 Schlachthäuser mit etwa 1100 an diesen tätigen Tierärzten, annähernd 1000 Bezirkstierärzte, etwa 250 Professoren, Dozenten und Hilfsarbeiter an den tierärztlichen Hochschulen ohne die Tierärzte an Versuchs- und Zuchtanstalten. Es dürften also etwa 2300 Fragen ergangen sein. Die Schächtgegner haben zweifellos ihre ablehnende Haltung mitgeteilt, so daß mit großer Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist, daß von allen angegangenen Personen sich **nur zwanzig Prozent**, die im Verhältnis zu sämtlichen beamteten Tierärzten **nur 3—4 Prozent** ausmachen, als Schächtgegner ausgesprochen haben. Trotzdem ist es auffällig, daß unter den früheren, dem Schächten günstigen Gutachten (s. S. 16) eine sehr große Anzahl praktischer Tierärzte waren, daß z. B. von den 457 Gutachten der Sammlung 1908 nicht weniger als 310 von Ober-, Kreis-, Bezirks- und Schlachthoftierärzten herührten! Auch diese Tierärzte waren doch Männer der „praktischen Erfahrung“, auch sie waren doch wohl fühlende Menschen, und doch wurden sie nicht von „Ekel und innerer Empörung erfaßt“, nicht „von Entsetzen gepackt“, wie ihre modernen Kollegen. Man wird wohl nicht fehlgehen, wenn man die veränderte Stimmung mit der antisemitischen Strömung an den deutschen Hochschulen in Verbindung bringt. Die Gegner der Schächttheke, die nach der oben gegebenen Statistik sicher sehr zahlreich sind, schweigen, weil sie sich nicht Angriffen und Verdächtigungen aussetzen wollen. Dieses Urteil wird sich jedem aufdrängen, der die Sammlung unbefangen prüft. Die

¹⁾ Der Münchener Tierschutzverein, der ganz unter nationalsozialistischem Einfluß steht, bildet heute die Zentrale der Agitation gegen das Schächten.

²⁾ Die 3. Auflage ist 1927 erschienen.

Zuschriften wirken zum großen Teil nur als Gefühlsäußerungen; viele machen den Eindruck, als ob der Schreiber seiner ganzen Abneigung gegen Juden und Judentum in seinem „Gutachten“ habe Luft machen wollen. Von denjenigen Gutachtern, die sich ohne jede Begründung als Gegner des Schächtens bezeichnen, kann man absehen. Im übrigen gibt die immerhin befremdliche Feststellung zu denken, daß ein Drittel der Gutachter in Orten ohne jüdische Gemeinde lebt, ferner ein noch größerer Teil in Orten mit so winziger jüdischer Bevölkerung, daß sie auf Einführung rituellen Fleisches von außerhalb angewiesen ist. Für die Form, in welcher manche dieser wissenschaftlich gebildeten Herren ihre „Gutachten“ abgeben, sei auf folgende Äußerung hingewiesen: „Ich halte es für ausgeschlossen, daß ein normal denkender Mensch, der das Schächten aus eigener Anschauung kennt und dieses in Vergleich stellt zu den modernen, vorzüglichen Betäubungsmethoden, noch aus Ueberzeugung behaupten kann, das Schächten sei eine humane Tötungsart und keine Tierquälerei.“ (S. 70) Also alle die großen Gelehrten, die ihr Votum für das Schächten abgaben, diese Helden deutscher und europäischer Wissenschaft, sie waren keine normal denkenden Menschen! Wer mit solchen Uebertreibungen arbeitet, der kann nicht mehr beanspruchen, ernst genommen zu werden. Man kann sich nicht mit Gutachten auseinandersetzen, deren Inhalt sich erschöpft in einem monotonen Einerlei beschimpfender Äußerungen: das Schächten ist roh, gemein, scheußlich, barbarisch, es ist eine abscheuliche Tierquälerei, eine fürchterliche Schinderei, eine Kulturschande, eine gemeine Quälerei, die denkbar entsetzlichste Tötung usw. usw.

Verrohung der
Jugend

Wenn nun gar als eine Wirkung des Schächtens Verrohung der Jugend bezeichnet wird, so kann man über ein solches Argument nur lächeln. Gewiß ist der Schlachthof keine Stätte, um zur Feinfühligkeit zu erziehen, und man wird sich damit abfinden müssen, daß die dort tätigen Menschen gegen die Eindrücke, die sie empfangen, und gegen das Töten von Tieren abgestumpft werden; das gilt aber für die anderen Tötungsarten genau so wie für das Schächten. Für die beim Schächten unmittelbar beteiligten Personen werden diese Wirkungen insofern des rituellen Charakters der Handlung sich sogar in geringerem Grade äußern; jedenfalls ist es eine Tatsache, daß es unter den Schächtbeamten nicht weniger barmherzige und zartfühlende Menschen gibt als in anderen Kreisen. — Die Jugend im allgemeinen aber hat in den Schlachthäusern nichts zu suchen.

Das
Volksempfinden

Auch das Volksempfinden, dem das Schächten zuwider sei, wird ins Treffen geführt. Man muß dabei aber bedenken, daß dieses Empfinden mancher Volkskreise nur eine Folge der maßlosen Agitation gegen das Schächten ist. Wenn in antisemitischen und in Tierschutzzeitschriften das Schächten fortwährend mit tendenziösen Uebertreibungen als unmenschliche Tierquälerei hingestellt und jeder sachlichen Erwiderung die Aufnahme verweigert wird, wenn die

Leser dieser Zeitschriften von den zahlreichen schächtgünstigen Gutachten der hervorragendsten Autoritäten nichts erfahren, so muß ihr Empfinden naturgemäß in einem dem Schächten feindlichen Sinne beeinflusst werden. Es geht aber nicht an, dieses Empfinden dann als Argument gegen das Schächten zu gebrauchen.

Eine Hauptwaffe in dem Kampfe gegen das Schächten bilden heute die obenerwähnten Versuche des Schlachthofdirektors Dr. Klein, die in einem Film aufgenommen wurden. Die Bilder mit erklärendem Text werden überall verbreitet. In der illustrierten Broschüre, die jene Versuche schildert, wird aber keine Aufklärung darüber gegeben, ob die Voraussetzungen, wie sie beim Schächten notwendig sind, vorhanden waren, ob insbesondere das Schächtmesser dem Ritual gemäß geschliffen war, ob die Führung des Messers dem Ritual gemäß erfolgt und ob der Schächtschnitt mit richtigem Fingergriff ausgeführt worden ist. Dagegen steht fest, daß kein ausgebildeter, geprüfter Schächter, sondern ein Fleischbeschauer, der niemals früher an einem lebenden Tiere den Schächtschnitt vollzogen hatte, das angeblich „ordnungsmäßige“ Schächten ausführte. Trotzdem wird im Text von einem „Schächter“ gesprochen, als handle es sich um einen im Schächten erfahrenen Kultusbeamten. Man hat bei den Versuchen nicht nur keinen wirklichen Schächter zugezogen, man hat nicht einmal einem zufällig anwesenden jüdischen Herrn gestattet, die Versuche mitanzusehen. Als Hauptstück wird ferner die Schächtung eines *s t e h e n d e n* Tieres angeführt, während tatsächlich Tiere *n i e m a l s* im Stehen geschächtet werden. Nach den wissenschaftlichen Feststellungen¹⁾ der Sachverständigen kann aber aus solchen Experimenten über den Bluterguß aus dem Gehirn und den Eintritt der Bewußtlosigkeit nichts gefolgert werden, weil beim stehenden Tiere das Blut nicht genügend ausfließen kann. Die Versuche des Herrn Dr. Klein können also, wie selbst von gegnerischer Seite zugegeben wird, für die Beurteilung des normalen Schächtens nichts beweisen, sie sind im Gegenteil nur geeignet, das Publikum irrezuführen.

Der Film

5. Betäubung vor dem Schächten

Die Gegner des Schächtens behaupten gern, daß sie ja kein Schächtverbot verlangen; sie fordern nur vorherige Betäubung. Wenn damit Kopfschlag und Schußbolzen gemeint sind, so ist dies

Mechanische Be-
täubung

¹⁾ S. die oben angeführten Gutachten (S. 16—19).

nur ein Spiel mit Worten. Denn da diese mechanischen Betäubungsmittel das Gehirn verlegen, weiß man ganz genau, daß sie nach den früher angeführten Bestimmungen des jüdischen Religionsgesetzes nicht in Frage kommen können.

Versuche mit
chemisch. Mitteln

Was aber die Betäubung durch chemische Mittel und Elektrizität anbetrifft, so müßten, obgleich wir eine Notwendigkeit auch dieser Mittel nicht anerkennen können, jedenfalls zweierlei Vorbedingungen erfüllt sein: 1. daß das Tier dadurch an keinem lebenswichtigen Organ verletzt bzw. nicht in seiner Lebensfähigkeit beeinträchtigt werde, und 2. daß gegen die Verwendung des Fleisches keine hygienischen Bedenken bestehen. Man hat früher schon Versuche angestellt, die Tiere vor der Schlachtung zu chloroformieren; die Versuche mußten aber aufgegeben werden, weil Hunde und Katzen, denen man von dem Fleisch zu fressen gab, teilweise verendeten, teilweise in einen langandauernden narkotischen Schlaf verfielen. In neuerer Zeit wurden Versuche mit Chloralhydrat gemacht, die zunächst aussichtsreich schienen; aber auch hier wurden schließlich von medizinischer Seite schwere Bedenken geäußert.

Elektrische Be-
täubung

Seit einigen Jahren hat man versucht, die Tiere durch Einwirkung der Elektrizität zu narkotisieren. Es haben sich indessen Mängel ergeben, die eine Anwendung für das Schächten als unmöglich erscheinen lassen. 1. Das Tier fällt zwar, wenn der Apparat funktioniert, nach Einschaltung des Stromes um und liegt regungslos da. Ob aber in diesem Zustand eine Schmerzempfindung ausgeschaltet ist, ist wissenschaftlich völlig ungeklärt. Von sachverständiger Seite¹⁾ wurde die Meinung geäußert, daß es sich nur um eine Lähmung bei Weiterbestehen des Bewußtseins handelt. 2. Außerdem aber hat bei den Versuchen der elektrische Strom wiederholt organische Störungen bewirkt: es sind Wirbelbrüche festgestellt worden. Auch wenn man von den Wirbelbrüchen absieht, die durch geeignetes Anlegen der Elektroden vermeidbar sein sollen, verbleiben noch die schweren Erstickungserscheinungen, Kapillarzerstörungen im Lungengewebe, Schädigungen des Herzens, schwere Zirkulationsstörungen im Gehirn, Ödeme und Blutstauungen, die beobachtet worden sind. Das Blut ist häufig infolge der Erstickung dunkel gefärbt. Aus diesen Gründen kann nach dem jetzigen Stande der Erfahrungen keines der zur Anwendung gelangenden Betäubungsmittel vom religionsgesetzlichen Standpunkt in Frage kommen.

¹⁾ Prof. Dr. Mayr in der Zeitschrift „Der Schmerz“, April 1929, u. a.

6. Das Schächten in der Gesetzgebung

In Amerika ist das Schächten nirgends verboten. Auch in Europa ist, außer in der Schweiz und in Norwegen, denen sich neuerdings Bayern und Braunschweig zugesellt haben, das Schächten überall gestattet. In Schottland ist sogar bei der gesetzlichen Einführung des Betäubungszwanges für das Schächten ausdrücklich eine Ausnahme gemacht worden. Ebenso wird im italienischen Schlachtgesetz von 1929 das Schächten ausdrücklich zugelassen. Die Schächtgegner weisen nun auf die Schächtverbote in den erwähnten Ländern hin, als ob diese Verbote einen Sieg der Humanität bedeuten würden, und suchen auch durch diesen Hinweis für ihre Tendenz Stimmung zu machen. Es ist deshalb nicht unwichtig, auf das Zustandekommen dieser Verbote etwas näher einzugehen.

Amerika und
Europa

Die Regierung der Schweiz, d. h. Bundesrat und Bundesversammlung (Ständerat und Nationalrat), präziserte ihre Stellung in einer Entscheidung vom 17. März 1890. In derselben wird ausgeführt, daß das Schächten als eine religiöse Gewöhnung der Israeliten anzuerkennen sei und als solche unter dem Rechtsschutz des Art. 50 Abs. 1 der Bundesverfassung stehe. Letzteres wäre allerdings nicht der Fall, wenn das Schächten in der Tat eine Tierquälerei darstellen und somit gegen die Sittlichkeit verstoßen würde; indessen, so heißt es in dem Entscheid weiter: „Nach dem durch die Akten festgestellten Stande der Schächtfrage auf legislativem und auf fachwissenschaftlichem Gebiete in den verschiedenen Kulturstaaten Europas und Nordamerikas sowie nach den Schlüssen des vom eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement beratenen Fachmannes kann das Schächten nicht schlechthin als Tierquälerei bezeichnet werden.“ Eine Rekursbeschwerde einiger Kantonsregierungen an die Bundesversammlung wurde mit großer Mehrheit verworfen. Als sodann der Zentralvorstand der schweizerischen Tierschutzvereine die Volksabstimmung verlangte und die Bundesversammlung darüber zu beschließen hatte, ob sie dem Initiativbegehren, das nach Aufbringung der notwendigen Anzahl von Unterschriften zur Abstimmung gebracht werden mußte, einen eigenen Antrag gegenüberstellen wollte oder nicht, beschloß Ständerat und Nationalrat, die Verwerfung der Initiative, d. h. des Schächtverbots, zu empfehlen. Durch eine maßlose antisemitische Agitation, die sich bis in die entlegensten

Die Schweiz

Gebirgsdörfer erstreckte, wo man kaum jemals einen Juden gesehen und vom Wesen des Schächtens keine Ahnung hatte, gelang es den Schächtgegnern, einen Sieg zu erringen. Aber auch dann beschränkte sich die Bundesbehörde darauf, den Kantonen das Ergebnis der Abstimmung pflichtgemäß mitzuteilen; sie hat aber den Erlaß eines für alle Kantone geltenden Vollziehungsgesetzes und jede Erweiterung des Verbots auf das Geflügel-Schächten, die Untersagung der Fleischeinfuhr usw. trotz des Drängens des Zentralvorstandes der Tierschutzvereine abgelehnt. Die Versorgung der israelitischen Bevölkerung mit rituellem Fleisch geschieht seitdem, allerdings unter großen Opfern, durch Einfuhr aus den Grenzländern Deutschland, Frankreich und Italien.

Norwegen

Bei den Verhandlungen des norwegischen Storting über die Schächtfrage am 12. und 13. Juni 1929 hat sich die Regierung ebenfalls gegen das Schächtverbot ausgesprochen. Der Minister betonte dabei, daß es eine Frage der Toleranz sei, daß es sich nur um ein paar hundert Schlachttiere handle, die jährlich nach dieser Methode geschlachtet würden, und daß rings im Lande Schlachtmethoden angewendet würden, die nicht eben empfehlenswert seien. Das Verbot wurde trotzdem beschlossen. Zur Beleuchtung der norwegischen Agitation gegen das Schächten mag aber eine Beschreibung des Walfischfanges dienen, die im Unterhaltungsblatt zur Ingolstädter Zeitung vom 18. August 1929 erschienen ist. Dort heißt es: „Die Harpune, die eine im Tierkörper krepierende Granate in der Spitze trägt, nimmt eine 1000 Meter lange Leine mit sich. Nur wenn das Geschloß in den Brustraum dringt und durch die teuflische Wirkung der Granate das Herz oder große Schlagadern zerrissen werden, bleibt der Wal auf dem Anschuß. Meistens aber müssen bei größeren Exemplaren zwei oder drei solcher Mordwerkzeuge verschossen werden. Der also gepeinigte, harmlose Meeressäuger zieht oft stundenlang das Fangschiff mit sich herum und sucht durch tiefes Tauchen von seinen Peinigern loszukommen. In einem von Prof. Hentschel berichteten Falle schleppte der so tierquälerisch gemarterte Riese das Schiff volle drei Tage lang! Und weiter heißt es dann: „Die aus dem Walfanggeschäft winkenden enormen Gewinne sind die Ursache, daß besonders in Norwegen neue Gesellschaften wie Pilze aus der Erde schießen.“ Man hat niemals gehört, daß die norwegischen Tierschutzvereine gegen diese entsetzliche aus bloßer Profitsucht betriebene Tierquälerei energisch Front gemacht hätten.

In Bayern hatte der Landtag bereits im Jahre 1926 von der Regierung die Vorlegung eines Gesetzes verlangt, das die Betäubung aller Schlachttiere vorschreiben sollte, ein Beschluß, bei dem, wie man weiß, politische Motive mitspielten. Die Regierung zögerte aus Gründen der Toleranz und aus rechtlichen Bedenken mit der Vorlegung eines Entwurfes, und erst im Januar 1930 gelangte der Entwurf zur Beratung. In der Schlußabstimmung hat die maßgebende Regierungspartei, die Bayerische Volkspartei, gegen das Schächtverbot gestimmt. Bei einem Teil der für das Gesetz votierenden Abgeordneten war eine Erklärung des Veterinärprofessors Dr. Müller ausschlaggebend, wonach die Betäubung durch Elektrizität mit dem Religionsgesetz vereinbar sei, eine Behauptung, die, wie (auf S. 24) gezeigt wurde, auf völlig irrigen Voraussetzungen beruhte. Für die Beurteilung der ganzen Aktion ist ein Artikel der sozialdemokratischen „Münchener Post“ in der Nummer vom 28. Jan. 1930 bemerkenswert, in welchem es u. a. heißt: „Es ist ein offenes Geheimnis, daß die Zustimmung des Bayerischen Bauernbundes zu dem Gesetz damit erkaufte worden ist, daß in der Begründung auf kommende Ausführungsvorschriften verwiesen wird, durch die die mechanische Betäubung nur in den großen städtischen Schlachthofanlagen vorgeschrieben werden wird, während auf dem Lande nach wie vor der berüchtigte Kopfschlag als „humane“ Tötungsart zugelassen bliebe, genau so wie das nicht weniger berüchtigte Stechen der Säue. Und als Illustration zu dieser Bemerkung sei ein Bericht des „Treuhtlinger Kurier“ vom 13. November 1928 aus Dornhausen angeführt, der die in Bayern auf dem Lande üblichen Methoden trefflich charakterisiert: „Ein Schlachtfest mit Hindernissen und anschließendem Schweinemassenmord trug sich kürzlich in einem hiesigen Bauernhof zu. Das Opfer, eine große, schwere Sau, war auf die übliche (1) Weise — Betäubungsschläge auf den Kopf und Messerstiche am Hals — abzuschlachten versucht worden und landete dann als vermeintlich tot im Brühtrog. Als der Sau aber das heiße Wasser auf die Haut brannte, bekam sie plötzlich wieder Lebensgeister, sprang aus dem Brühtrog und rannte im Hof herum, der Metzger hinterher, der ihr dann schließlich mit einigen kräftigen Beilhieben die Lebensgeister vollends ausblies.“

Neuerdings wurde im Thüringischen Landtag (Oktober 1931) ein von der Regierung vorgelegter Gesetzentwurf auf Einführung des allgemeinen Betäubungszwanges abgelehnt. Thüringen

Auch der Oldenburger Landtag hat (November 1931) ein Schächtverbot abgelehnt. Oldenburg

Das Ergebnis unserer Ausführungen, die auf einer umfangreichen fachmännischen Literatur beruhen, fassen wir in folgenden Sätzen zusammen:

1. Das Schächten ist eine religiöse Vorschrift des Judentums. Ein Schächtverbot würde deshalb alle glaubenstreuen Juden in schwere Gewissensbedrängnis bringen.

2. Die Vorbereitungen schließen, wenn sie sachgemäß vorgenommen werden, keinerlei Tierquälerei in sich. Ihre sachgemäße Durchführung wird von dem Religionsgesetz selbst gefordert.

3. Das Schächten selbst ist nach dem Urteil hervorragender Fachmänner eine durchaus humane Tötungsart. Der Schächtschnitt verursacht keinen Schmerz und bewirkt durch den unmittelbar einsetzenden, ungeheuren Blutverlust sofortiges Schwinden des Bewußtseins. Die nachfolgenden Bewegungen sind Reflexe ohne Schmerzempfindung.

Auch die Gegner müßten gerechterweise anerkennen, daß die Frage zum mindesten sehr umstritten ist und daß deshalb für den Staat keine Berechtigung vorliegt, eine durch tausendjährige Tradition geheiligte Vorschrift einer anerkannten Religionsgemeinschaft zu verbieten. Dies um so weniger, als bis jetzt eine Form der Betäubung, die den Forderungen der Hygiene sowie den besonderen Bestimmungen entspricht, noch nicht einmal gefunden ist.

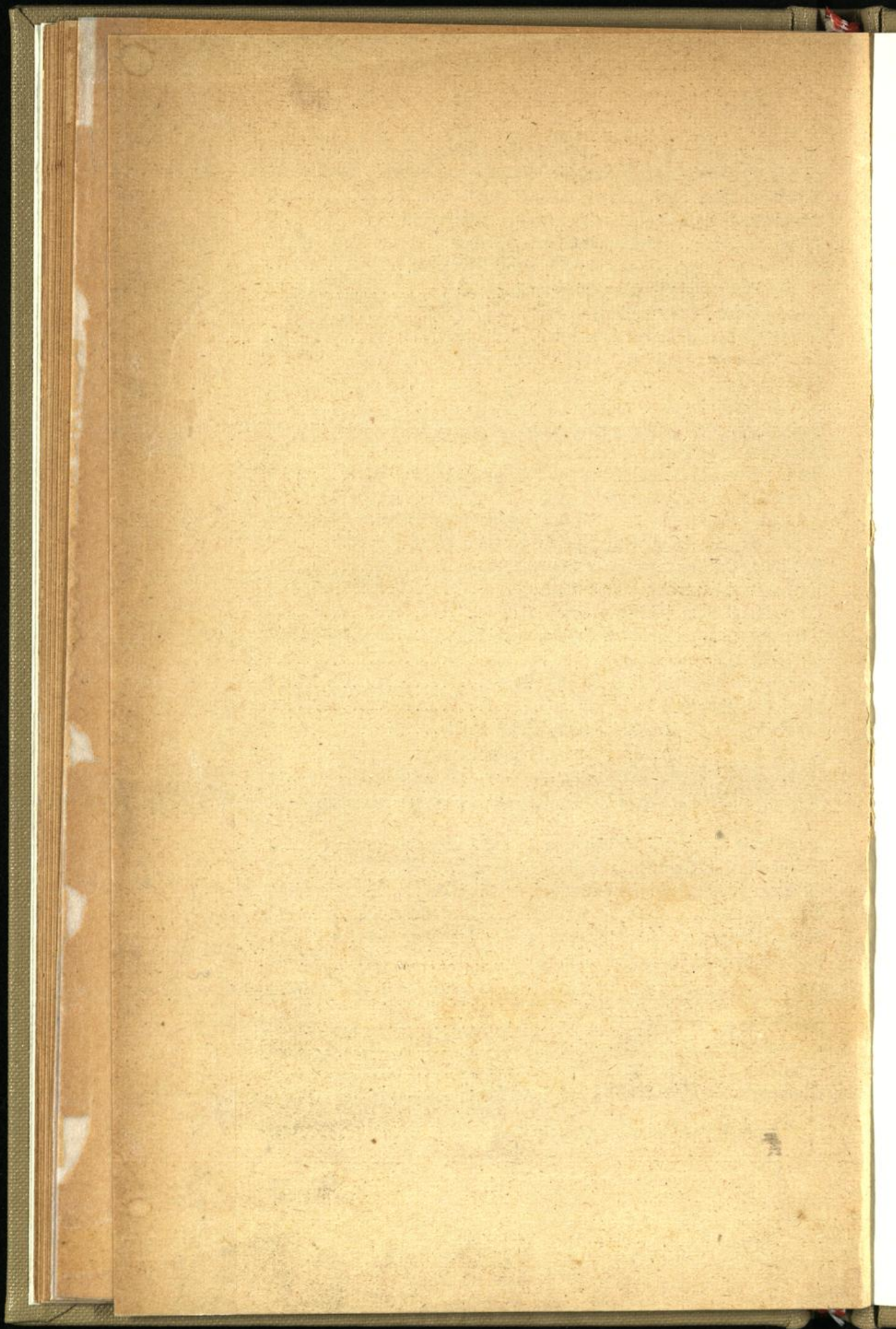


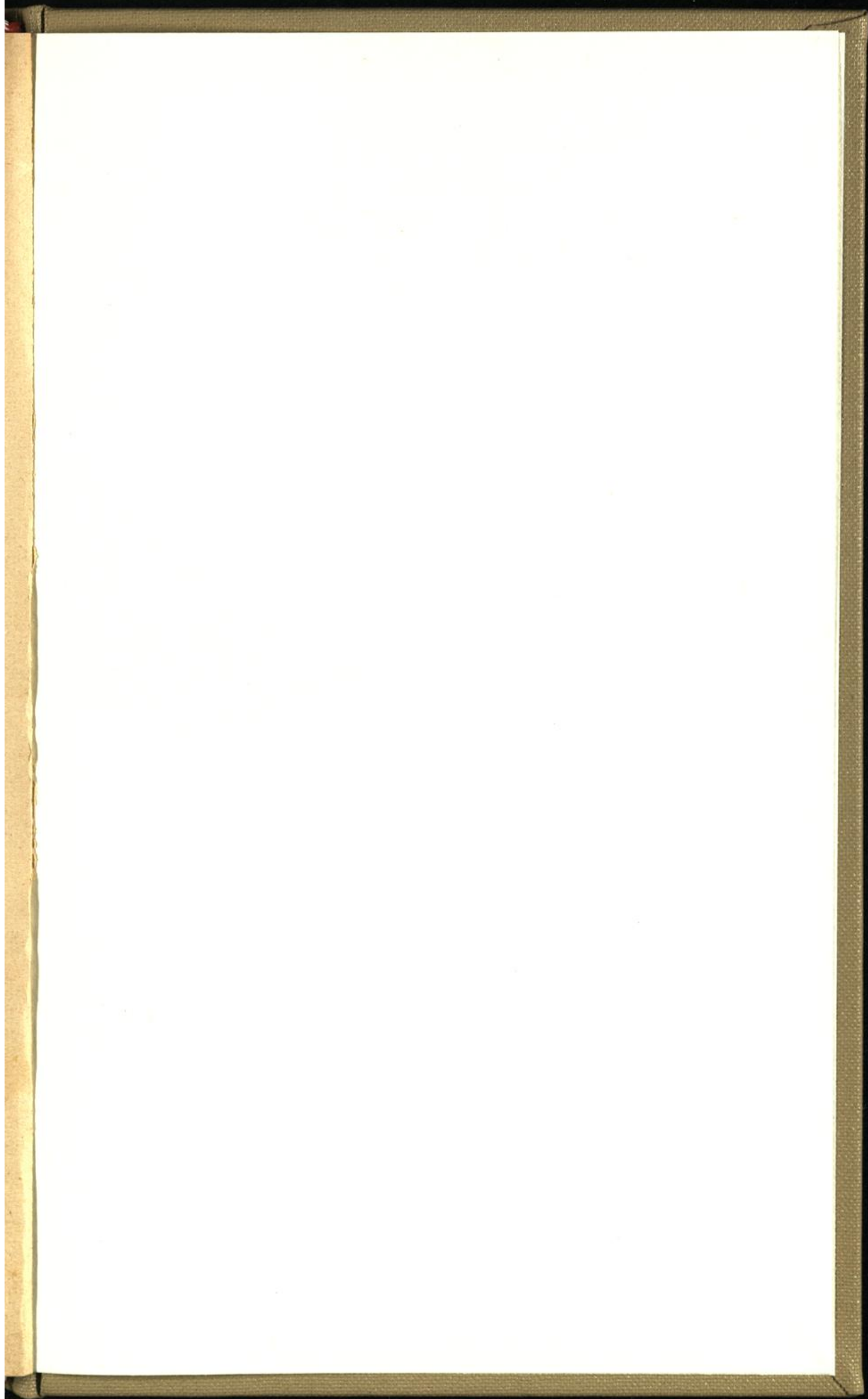
Sachregister

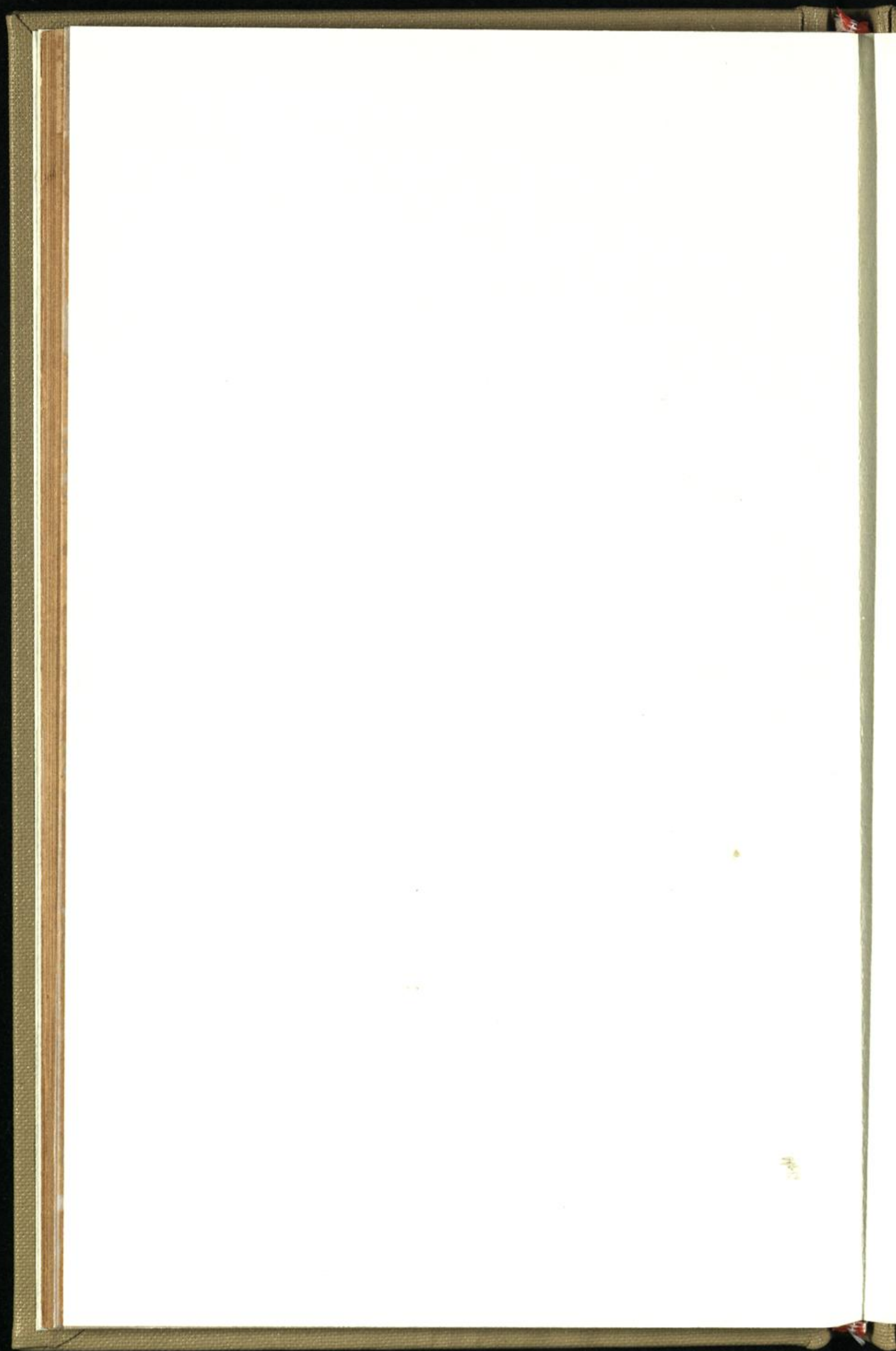
As, siehe Nebela	1
Ablehnung von Schächtverböten	7, 27
Andersdenkende Juden vereinzelt, kein Gegenbeweis	9
Antisemitismus sucht Schächtverbote zu erwirken	5, 7, 25
Ascher, schächtgünstiges Gutachten	18
Aufhebung von sächsischem Schächtverbot	7
Auslegung der Schächtgesetze, berufene Vertreter darin einig	9
Ausnahmebestimmungen zugunsten des Schächtens in Schottland und Italien	25
Bayern, Schächtverbot	27
Begründung in schriftlicher und mündlicher Lehre	8
Betäubung als Folge des durch den Schächtschnitt bewirkten Blutverlustes	24
Betäubung chemisch	24
Betäubung elektrisch	24
Betäubung erst nach mehreren Koppschlägen	10
Betäubung mechanisch	23
Bethe, schächtgünstiges Gutachten	17
Bewegungen nur reflektorisch	15
Bewußtsein durch Blutverlust	15
Bewußtsein erlischt sofort	15
Blutzufuhr zum Gehirn nicht ausreichend	15, 18
Bongerts Experimente	15
Braunschweig, Schächtverbot	25
Cremer, schächtgünstiges Gutachten	18
Dammann, Gutachten über Schächtvorbereitungen	12
Dubons-Reymond, Gutachten über Schächten	14, 16
Elektrische Betäubung bewirkt organische Störungen	24
Engelmann, schächtgünstiges Gutachten	16, 17
Erklärung sämtlicher Rabbiner	8, 9
Esmarch, schächtgünstiges Gutachten	17
Experimente am stehenden Tier bedeutungslos	23
Fehlschläge beim Bolzenschuß	10, 18
Fesseln beim neuen Niederlegeverfahren gänzlich vermeidbar	11

Film von Klein-Dennep unmaßgeblich	23
Führungen durch Schlachthäuser von problematischem Wert ..	15, 19
G eflügel muß geschächtet werden	8
Gegnerische Behauptungen von Unberufenen	9
Gegnerische Gutachten von Professoren	20
Gesetzgebung und Schächten	25
Gutachten von Behörden	19, 20
Gutachtensammlungen	7, 16ff
Gutachtensammlungen aus neuester Zeit	17
H aarscharfer Messerschnitt schmerzlos	15
J üdische gegnerische Stimmen vereinzelt, unmaßgeblich	9
K lein-Dennep, gegen Kopfschlag	10
Klein-Dennep, Film unmaßgeblich	23
Klein, Professor, schächtgünstiges Gutachten	19
Kopfschlag, grausame Fehlschläge	10, 27
L iebens Experimente	15
Liebknecht gegen Schächtverbote	7
M ethodenverbesserung	10
Müllers Gutachten unmaßgeblich	9, 27
Muskelbewegungen, unbewußte Reflexe	15
N achschneiden erst, wenn das Tier völlig bewußtlos	16
Nebela, nicht vorschriftsmäßige Schächtung	8
Niederlegeapparat, Bild	13
Niederlegemethoden, Verbesserung	11f
Norwegen, Schächtverbot	26
O ldenburger Verbot abgelehnt	27
Operationen erfordern Niederlegen	14
P hysiologen erklären Humanität des Schächtschnittes	16ff
Politische Parteien, Stellungnahme	7
Q uälereien beim Niederlegen nicht vorhanden	11
R abbinererklärung	8, 9
Reichsgesundheitsamt erklärt Schächten für nicht tierquälerisch ..	20
Religiöse Verbindlichkeit	8, 27, 28
Rosenthal, schächtgünstiges Gutachten	17
Rubner, schächtgünstiges Gutachten	18

Schächten, beste Schlachtmethode, Gutachten	17
Schächten, keine Tierquälerei, Physiologen	16ff
Schächten, keine Tierquälerei, Reichsgesundheitsamt	20
Schächten, keine Tierquälerei, Staatsbehörden	19, 25
Schächter muß geprüft und sittlich qualifiziert sein	8, 10
Schächtschnitt am stehenden Tier unmaßgeblich	18, 23
Schächtschnitt beim Geflügel	8
Schächtschnitt wie er vor sich geht	8
Schächtverbote abgelehnt	7
Schächtverbote angenommen	25f
Schächtverbot Sachsen aufgehoben	7
Schußbolzen, Fehlschläge und Gefahr	10, 17
Schweizer Schächtverbot	25
Stein leugnet Verbindlichkeit des Ritualgesetzes	9
Strafrechtsausschuß des Reichstages	19
T ierärzte, einseitige Aeußerungen	22
Tierärzte, Entstehung ihrer Gutachten	21
Tierquälerei, autoritative Ansichten	9ff, 16ff
Tierquälerei vom jüdischen Gesetz verboten	9
Tierquälereien bei anderen Schlachtmethodeu	10, 11, 27
Tierschutz dem Judentum geboten	9
Tierschutzvereine, politische Nebengründe	5, 19, 21
Thüringer Verbot abgelehnt	27
Todesangst der Schlachtthiere menschlich gedacht	12, 14, 15
U nglücksfälle beim Bolzenschuß	11
Universitätsprofessoren für das Schächten	16ff
V erletzung, lebensgefährdende, vor dem Schächten unstatthaft	8
Verrohung der Jugend in Schlachthäusern	22
Virchow, schächtgünstiges Gutachten	16
Volksempfinden subjektiv beeinflusst	22
Vorbereitungen, religionsgesetzlich, größte Schonung geboten	11
Vorbereitungen, schmerzlos, Gutachten	12, 14
W aldeyer, schächtgünstiges Gutachten	17
Waldfischjagd, tierquälerisch	26
Weinberg-Apparat	12
Wesen des Schächtens	8
Wirbelarterien ohne Einfluß auf Bewußtsein	15
Z uckungen sind schmerzlose Reflexe	15ff







Buchbinderei Lienig
Pappelallee 64
10437 Berlin
Tel. 030-28391172

